

TERMINAUFSCHUB STEUERERKLÄRUNG

Heuer schlägt das übliche Durcheinander bei den jährlichen Steuerfälligkeiten wieder mal dem Fass den Boden aus: zwei Tage vor der Zahlungsfälligkeit wird ein Gesetz im Parlament definitiv durchgewinkt, mit welchem einige Zahlungsfälligkeiten im Zusammenhang mit der Steuererklärung verschoben werden, aber eben nicht alle.

Durch die verspätete Veröffentlichung seitens der Finanzverwaltung der Berechnungen zu den neuen ISA – dem Nachfolgeinstrument der Branchenrichtsätze (studi di settore) - wird eine Gnadenfrist für die allermeisten Zahlungen einräumt.

Wie bereits öfters in der Vergangenheit gilt der Terminaufschub nur für Unternehmer bzw. an Unternehmen Beteiligte Personen und weiters für (Personen- und Kapital-) Gesellschaften, welche die neuen ISA anwenden müssen. Dies betrifft auch alle Beteiligten an Gesellschaften und Familienunternehmen mit ISA. Noch immer unklar ist, ob der Aufschub auch für die Kleinstunternehmer bzw. Kleinstfreiberufler mit Pauschalabrechnung/regime dei minimi gilt.

Die neuen Fälligkeiten sind:

NICHT AUFGESCHOBEN: Innert Montag 01. Juli zu zahlen

- die Steuern auf das Einkommen (Ausgleich 2018 und erste Vorauszahlung für 2019 an IRPEF, regionale und kommunale Zusatzsteuern, IRES, IRAP und Ersatzsteuern) der Steuerzahler, für deren Tätigkeit es keine ISA (indici sintetici di affidabilità fiscale) gibt (z.B. Steuererklärungen ohne betriebliche Abrechnung, Landwirte, usw.);

Innert Montag 30. September zu zahlen

Der „normale“ Zahlungstermin 01. Juli wird zinsfrei aufgeschoben auf Montag 30. September für alle natürlichen Personen und für Personengesellschaften mit ISA und zwar für folgende Steuern/Abgaben:

- AUFGESCHOBEN WERDEN: die Steuern auf das Einkommen, also Ausgleich 2018 und erste Vorauszahlung für 2019 an IRPEF, regionale und kommunale Zusatzsteuern, IRES, IRAP und INPS-Pensionsbeiträge;
- die Handelskammergebühr;
- NICHT AUFGESCHOBEN WERDEN: auch alle anderen „normalen“ Steuern wie z.B. die laufende monatliche MwSt. und die Lohnsteuer und auch die entsprechenden Sozialabgaben.

Innert 30. Oktober mit Zinsaufschlag 0,4%

Mit einem Zinsaufschlag von 0,4 % kann auch erst am 30. Oktober bezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch